

# **Satzung**

## **über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. S. 873), in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. 876), hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 24. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises ([www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)).
- (2) Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme. Auf der Internetseite des Landkreises wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

### **§ 2**

- (1) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, ab dem der Bekanntmachungstext auf der Homepage veröffentlicht wurde.
- (2) Im Falle von § 1 Nr. 2 gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag der Ausgabe der Heilbronner Stimme, in der die Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

### **§ 3**

Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Sekretariat der Amtsleitung Kreistag und Innere Verwaltung (des Landratsamts) während den Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am 1.9.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 12.10.1998 außer Kraft.

Heilbronn, den 24.7.2017

Piepenburg  
Landrat